

tigen Verurteilungen, die ihre Gerichte gegen Staatsbürger des anderen Vertragsstaates erlassen haben.

Artikel 40

Ablehnung der Rechtshilfe

- (1) Die Gewährung von Rechtshilfe kann abgelehnt werden,
- wenn die Erledigung eines Ersuchens die Souveränität, Sicherheit oder die Grundprinzipien der Rechtsordnung des ersuchten Vertragsstaates beeinträchtigen könnte;
 - wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende Handlung nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates nicht strafbar ist.
- (2) Die Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn die Person, auf die sich das Strafverfahren bezieht, Staatsbürger des ersuchten Vertragsstaates ist.

2. Übernahme der Strafverfolgung

Artikel 41

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, auf Ersuchen des anderen Vertragsstaates die Strafverfolgung nach ihren Gesetzen gegen eigene Staatsbürger einzuleiten, wenn diese auf dem Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaates eine strafbare Handlung begangen haben.

Artikel 42

- (1) Dem Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung sind beizufügen:
- Angaben zur Person und Staatsbürgerschaft;
 - eine Darstellung der strafbaren Handlung;
 - alle Beweismittel, die über die strafbare Handlung zur Verfügung stehen;
 - eine Abschrift der Bestimmungen, die nach den am Tatort geltenden Gesetzen auf die Tat anwendbar sind;
 - bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsvorschriften außerdem eine Abschrift der am Tatort geltenden Verkehrsregeln.
- (2) Das Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung und die Anlagen sind in der Sprache des ersuchenden Vertragsstaates abzufassen.
- (3) Der ersuchte Vertragsstaat unterrichtet den ersuchenden Vertragsstaat über den Ausgang des Verfahrens.
- (4) Für die Übermittlung der Ersuchen finden die Bestimmungen des Artikels 37 Anwendung.

3. Auslieferung

Artikel 43

Verpflichtung zur Auslieferung

Die Vertragsstaaten verpflichten sich entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages, auf Ersuchen einander die Personen auszuliefern, die sich auf ihrem Hoheitsgebiet aufhalten und gegen die von den Organen des ersuchenden Vertragsstaates eine Strafverfolgung durchgeführt oder eine Strafe vollzogen werden soll.

Artikel 44

Auslieferungstraftaten

- (1) Eine Auslieferung zur Durchführung einer Strafverfolgung erfolgt wegen solcher Handlungen, die nach den Gesetzen

beider Vertragsstaaten strafbar sind, sowie wegen solcher Handlungen, die aufgrund von internationalen Konventionen, denen beide Vertragsstaaten angehören, strafrechtlich zu verfolgen sind, wenn diese mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind.

(2) Eine Auslieferung zum Vollzug einer Strafe erfolgt wegen der in Absatz 1 genannten Handlungen, wenn die rechtskräftig ausgesprochene Freiheitsstrafe mindestens 6 Monate beträgt.

(3) Betrifft das Auslieferungersuchen mehrere verschiedene Handlungen, von denen jede nach den Gesetzen der Vertragsstaaten mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, einzelne aber die Bedingung der Auslieferungstraftat nach Absatz 1 nicht erfüllen, kann auch für diese Handlungen die Auslieferung bewilligt werden.

Artikel 45

Ablehnung der Auslieferung

- (1) Die Auslieferung wird abgelehnt,
- wenn die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, Staatsbürger des ersuchten Vertragsstaates ist;
 - wenn nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates eine Strafverfolgung nicht durchgeführt oder das Urteil infolge von Verjährung oder aus einem anderen rechtlichen Grunde nicht vollzogen werden kann;
 - wenn gegen die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates in der gleichen Strafsache bereits ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist oder das Strafverfahren durch eine Entscheidung eines zuständigen Organs des ersuchten Vertragsstaates endgültig eingestellt wurde;
 - wenn sie nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates nicht zulässig ist.
- (2) Die Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn die strafbare Handlung, deretwegen um Auslieferung ersucht wird, auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates begangen wurde.

Artikel 46

Bedingte Auslieferung

Wird zum Vollzug einer Strafe um Auslieferung einer Person ersucht, die von einem Gericht des ersuchenden Vertragsstaates in Abwesenheit verurteilt wurde, wird die Auslieferung nur gewährt; wenn der ersuchende Vertragsstaat garantiert, daß ein neues Verfahren in Anwesenheit der auszuliefernden Person durchgeführt wird.

Artikel 47

Art des Verkehrs

In Auslieferungssachen verkehren der Minister der Justiz oder der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik und der Minister der Justiz der Republik Zypern miteinander. Die Übermittlung der Ersuchen erfolgt auf dem diplomatischen Weg.

Artikel 48

Auslieferungersuchen

- (1) Dem Ersuchen um Auslieferung zur Strafverfolgung sind beizufügen:
- Angaben zur Person und Staatsbürgerschaft;
 - der Haftbefehl;